

2. Fragen des materiellen Gehalts des EWR

Ziel des EWR-Projekts war, den EFTA-Ländern die Teilnahme am Binnenmarkt ohne Beitritt zu ermöglichen. Die EG-Kommission machte von Anfang an klar, dass sie dabei ein ganz anderes Konzept verfolgte als im Luxemburger Folgeprogramm. Sie bestand darauf, dass die EFTA-Staaten grosse Teile des bisher erlassenen EG-Rechts übernehmen mussten. Zum *relevanten Acquis communautaire* und damit zur Substanz des EWR-Vertrages sollten zunächst das allgemeine Diskriminierungsverbot und die vier wirtschaftlichen Grundfreiheiten des EG-Vertrags zählen, d.h. der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Den zweiten Kernbereich bildete das Wettbewerbsrecht. Dazu sollten unter dem Titel "horizontale Politiken" die Gebiete Sozialpolitik, Konsumentenschutz, Umweltschutz, Statistik und Gesellschaftsrecht kommen. Als flankierende Politiken wurden v.a. Forschung und Entwicklung, Erziehung, KMU und Fremdenverkehr bezeichnet. Zum relevanten Rechtsbestand des EWR sollte auch die Rechtsprechung des EuGH gehören. Schliesslich wurden Massnahmen zur Verringerung des regionalen Wohlstandsgefälles durch Einrichtung eines von den EFTA-Ländern dotierten Kohäsionsfonds vorgesehen.

Zu Beginn der Negotiationen bestand auf seiten der EFTA und insbesondere bei der Schweizer Delegation die Vorstellung, die Gemeinschaft habe den EFTA-Staaten massgebliche *permanente Ausnahmen* von der Übernahme des *Acquis communautaire* zu gewähren. Dabei wurde nach traditionellem bilateralem Modell vorgegangen. Unter Berufung auf fundamentale Interessen verlangten Finnland und Schweden Ausnahmen vom Prinzip des freien Grundstückserwerbs, Finnland nannte überdies die Besitzverhältnisse an den Wäldern; Norwegen forderte Entgegenkommen bei den Verfügungsrechten über die Ölfelder, Island bei den Fischereihoheitsrechten, Österreich postulierte eine Sonderbehandlung beim Alpen transit. Die umfangreichsten Sonderwünsche meldete jedoch die Schweiz an. Sie bezeichnete als wesentliche nationale Interessen, welche eine Ausnahme oder zumindest eine Übergangsfrist erheischten, die Erhaltung hoher Umweltschutz-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, die Verkehrswirtschaft (Stichwort 28 Tonnen), aber auch die Ausländerpolitik,